

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 45

Helmstedt, den 30.10.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil

Seite:

- | | | |
|------|--|-----|
| 220. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-
steuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Söllingen | 547 |
| 221. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbe-
steuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Jerxheim | 548 |
| 222. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;
Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Aldi 1. Änderung“ in der Ortschaft Lehre | 549 |
| 223. | Öffentliche Bekanntmachung des Landreises Helmstedt;
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windener-
gieanlage in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/02012/23) | 551 |
| 224. | Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungs-
betriebe;
Bekanntmachung über die 4. öffentliche Verwaltungsratssitzung
der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe | 553 |

220. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Söllingen;

**Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Söllingen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs.1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 21. Oktober 2024 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Söllingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 46/2015 vom 16.12.2015, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 565 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 139 v. H. |

Der § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 385 v. H. |
|------------------|-----------|

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Art. III

Diese 6. Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Söllingen, den 21. Oktober 2024

Die Gemeindedirektorin

gez. *Jura* (L. S.)

(Jura)

ABl.-Nr. 45 vom 30.10.2024

**221. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jerxheim;
Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Jerxheim**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs.1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer- Erhebungsgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16. Oktober 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 44 vom 09.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 30 vom 23.08.2017 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 600 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 170 v. H. |

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Art. III

Diese 6. Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Jerxheim, den 10. Oktober 2024

gez. M. Hölz (L. S.)

(Hölz)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 45 vom 30.10.2024

222. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi 1. Änderung“ in der Ortschaft Lehre

Satzungsbeschluss

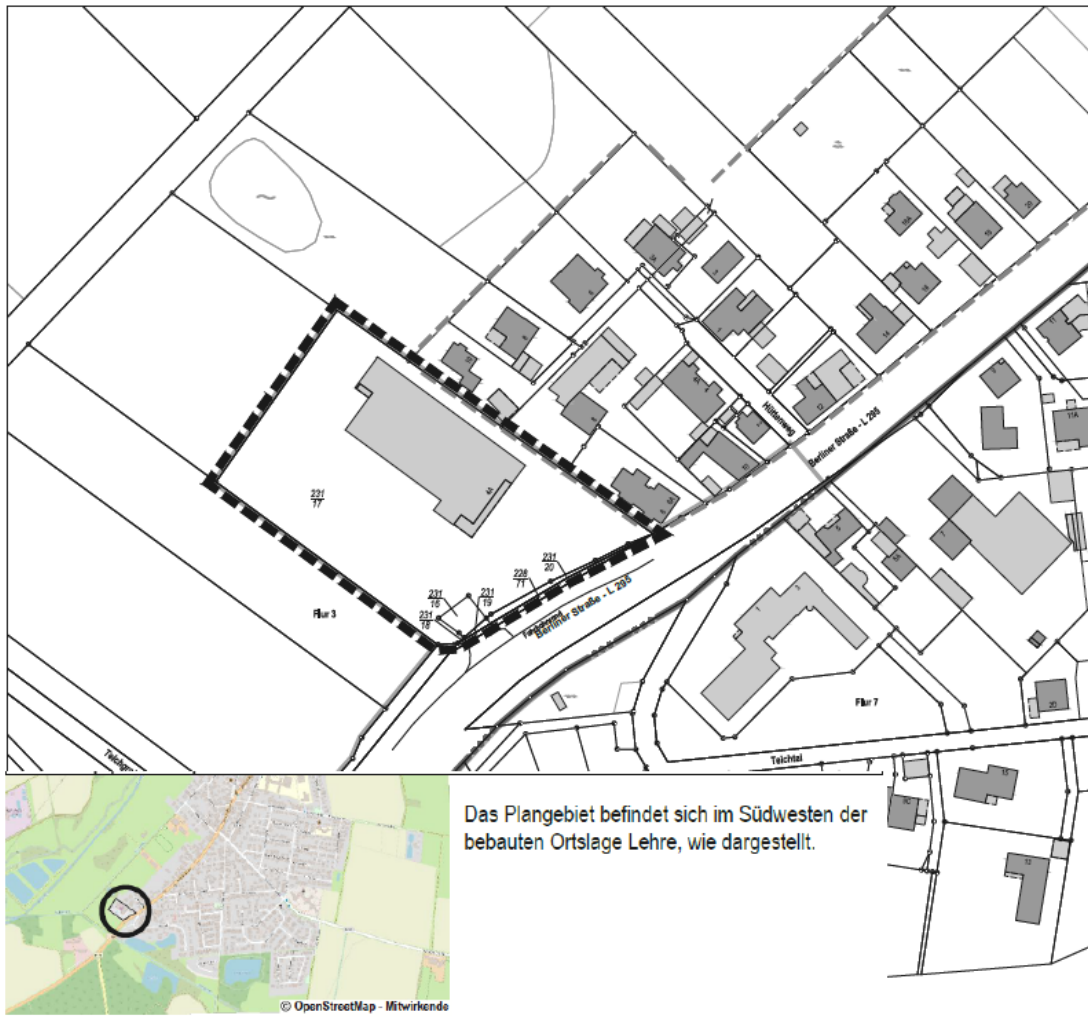
Der Rat der Gemeinde Lehre hat die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aldi 1. Änderung“ in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans liegt im Westen des Ortes Lehre. Die Lage ist aus nachfolgender Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© (2023)



In-Kraft-Treten der Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme und Auskunft

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, einsehbar. Es kann zudem über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in elektronischer Form auf die Internetseite der Gemeinde Lehre (www.lehre.de → Wirtschaft + Bauen → Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Lehre) eingestellt und können dort abgerufen werden.

Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Plans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplans für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (z.B. Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Lehre, den 29.10.2024
Der Bürgermeister

gez. Busch
Andreas Busch

ABl.-Nr. 45 vom 30.10.2024

223. Öffentliche Bekanntmachung des Landreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/02012/23)

Der Landkreis Helmstedt hat der Landwind Errichtung GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben mit Bescheid vom 28.10.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da der Vorhabenträger dies beantragt hat. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 163/6.X mit 163 m Rotordurchmesser, 164 m Nabenhöhe, und einer Nennleistung von 6,8 MW.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
REP 4	Gevensleben	4	2/3	52° 04' 36,25" N 10° 47' 58,39" O

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung für die Windenergieanlage ein.

- II. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 31.10.2024 bis einschließlich 15.11.2024 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 16
Johannesstraße 6 - 7
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

oder

bauordnungsamt@landkreis-helmstedt.de .

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zudem kann dort auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem wird der vollständige Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 4 BImSchG auf folgender Internetseite zugänglich gemacht:

<https://cloud.landkreis-helmstedt.de/index.php/s/3AW72cPX2QJd8x8>



Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist mit Ablauf des 15.11.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Helmstedt, 30.10.2024

Im Auftrage

gez.

Scholkmann
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 45 vom 30.10.2024

224. Öffentliche Bekanntmachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe;

Bekanntmachung über die 4. öffentliche Verwaltungsratssitzung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe am Freitag, 08.11.2024, 14:00 Uhr, in der Pumpenwerkstatt der Betriebsstätte Oebisfelder Straße 1 in 38448 Wolfsburg

Tagesordnung:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Tagesordnung
- Gebührenkalkulation 2025/2026 für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfsburg, - Vorlage 14/2024 der Stadt Königslutter am Elm und der Samtgemeinde Boldecker Land
- 1. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg - Vorlage 15/2024 vom 08.12.2022
- 5. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm - Vorlage 16/2024 vom 14.12.2015
- 5. Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2024 - Vorlage 17/2024
- Mitteilungen und Anfragen
- Unterrichtung der Presse

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Kai-Uwe Hirschheide
Erster Stadtrat und Stadtbaurat

ABl.-Nr. 45 vom 30.10.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck